

**Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Kirchenmusik
an der Universität Greifswald**

vom 2. November 2001

Änderungen:

- § 25 Abs. 2 Nr. 18 geändert durch Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07.01.2019 (Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.01.2019)
- § 18 Abs. 6 eingefügt und Name der Universität geändert durch Artikel 3 der Satzung zur Reduzierung der Studienabbrecherquote aufgrund der Belastung durch die Covid-19-Pandemie vom 17.12.2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021)

Hinweise:

- Die Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07.01.2019 ist am 10.01.2019 in Kraft getreten.
- Die Satzung zur Reduzierung der Studienabbrecherquote aufgrund der Belastung durch die Covid-19-Pandemie vom 17.12.2020 ist am 23.01.2021 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOB. M-V S. 293) erlässt der Senat der Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Künstlerisch-praktische Prüfungen
- § 12 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Überschreitung der Meldefristen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 25 Zentrales Prüfungsamt
- § 26 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 27 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 29 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 31 Zweck der Diplomprüfung
- § 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 33 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 34 Diplomarbeit
- § 35 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 36 Zusatzfächer
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Diplomgrad
- § 39 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 27 bis 30 die Diplomvorprüfung und in den §§ 31 bis 39 die Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 26) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Fachprüfungen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 76 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und ca. 4 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich,
2. auf das Hauptstudium höchstens 76 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und ca. 4 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.

Die genaue Anzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich ergibt sich aus den zu erzielenden 18 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt sechs Wochen und ist in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit des fünften oder sechsten Semesters zu absolvieren.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeiten erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(4) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Ergänzend hat der Praktikant einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist vom Fachvertreter abzuzeichnen.

(5) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomvorprüfung findet überwiegend als Blockprüfung statt. Die in § 29 Abs. 1 Satz 3 genannten Fachprüfungen können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden. Die Diplomprüfung findet überwiegend als Blockprüfung statt. Die in § 33 Abs. 1 Satz 3 genannten Fachprüfungen können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 28 und 32 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 12 sind entsprechend anzuwenden. § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 **Bildung der Fachnoten**

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9 **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10), künstlerisch-praktische Prüfungen (§ 11) sowie Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 **Künstlerisch-praktische Prüfungen**

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat seine künstlerische Befähigung nachweisen, ein erarbeitetes bzw. vorgelegtes Musikstück sowohl in gestalterischer und technischer als auch in aufführungspraktischer Hinsicht angemessen und eigenständig zu interpretieren.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(4) Die Musikstücke, die Gegenstand einer künstlerisch-praktischen Prüfung sind, und so weit wie möglich auch wesentliche Eindrücke und Bewertungsgesichtspunkte werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist zulässig, den Kandidaten eines Prüfungstermins Themen zur Auswahl zu stellen.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 13

Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Sie finden in der

Regel jeweils in den ersten beiden Wochen (künstlerisch-praktische Prüfungen) oder in der letzten Woche (mündliche Prüfungen und Klausuren) der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Prüfungen in den Fächern Chorleitung und Orchesterleitung finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt. Die genauen Zeitpunkte (Prüfungstermine) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die nach den §§ 29 und 33 nicht vorgezogen ablegbaren Fachprüfungen werden zu Blockprüfungen zusammengefasst. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben; eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 14 **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder im Falle der auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Universität Greifswald gemäß § 60 Abs. 4 Landeshochschulgesetz nachgewiesenen künstlerischen Eignung mindestens den Realschulabschluss besitzt,
 2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Universität Greifswald eingeschrieben ist,
 3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),
 4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d. h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 28 Abs. 1 und 32 Abs. 1),
 5. die vorgesehene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat und
 6. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 16 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.
- (4) Der Student muss die Zulassung zu jeder vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur innerhalb der ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur innerhalb der ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zu einer vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch sowie
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Der Student gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung) gemeldet hat.
- (7) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Universität Greifswald.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und

Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 16 Überschreitung der Meldefristen

(1) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§ 14 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des fünften Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§ 14 Abs. 4 Satz 2) des fünften Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des sechsten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Prüfungs-

ausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Universität Greifswald erlässt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 17 **Freiversuch**

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 18 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 18 **Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 17 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als ein Viertel der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung – unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung – wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 34 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluss der letzten Fachprüfung oder den Abgabepunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Abs. 3 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 5 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Fachprüfung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine solche Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Fachprüfung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung des Prüfers/der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung der Diplomarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im übrigen findet § 35 Abs. 4 Anwendung.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 14 Abs. 5 nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 22 **Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 23 **Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein für den Diplomstudiengang Kirchenmusik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 25 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an; ferner ein Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuss darf nicht mehr als elf Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 24 **Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An seine Stelle tritt sein Vertreter, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende beteiligt ist.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitglieds Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt sein Vertreter, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende beteiligt ist.

§ 25 **Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 13 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,

5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 5 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
8. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 36,
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 16 Abs. 1,
10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7,
11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2.
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
14. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
15. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
16. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 6,
17. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
18. Ausgabe des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
19. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
20. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
21. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis, Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 26 **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen, die künstlerisch-praktischen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 27 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, die künstlerischen Fertigkeiten und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat und folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- a. Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Chorsingen,
- b. Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme im Fach Liturgisches Singen,
- c. Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme im Teilfach Glaubenslehre,
- d. Nachweis über die Teilnahme an zwei 10-14tägigen Exkursionen.

Die Art der verlangten Leistung wird jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Der Kandidat hat eine Liste vorzulegen, die sein während der Studienzeit erarbeitetes Repertoire enthält. Diese Liste muss mindestens jeweils ein Orgelstück aus den drei für das Fach wichtigsten Epochen (Barock, Romantik, Moderne) und mindestens jeweils ein Klavierstück aus vier unterschiedlichen Epochen enthalten. Die Liste muss mit der Meldung zur Prüfung eingereicht werden und vor der Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

§ 29 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus 17 Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Orgelliteraturspiel,
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
3. Klavierspiel,
4. Singen und Sprechen,
5. Chorleitung,
6. Gemeindesingen,
7. Kinderchorleitung,

8. Musiktheorie/Harmonielehre,
9. Gehörbildung,
10. Partiturspiel
11. Generalbassspiel,
12. Musikgeschichte,
13. Orgelkunde,
14. Instrumentenkunde/Akustik
15. Liturgik,
16. Hymnologie,
17. Theologische Grundlagen.

Die Fachprüfungen Nr. 6, 7 und Nr. 12 bis Nr. 17 (Gemeindesingen, Kinderchorleitung, Musikgeschichte, Orgelkunde, Instrumentenkunde/Akustik, Liturgik, Hymnologie, Theologische Grundlagen) können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Orgelliteraturspiel:
20minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
2. Im Prüfungsfach Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:
15minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
3. Im Prüfungsfach Klavierspiel:
15minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
4. Im Prüfungsfach Singen und Sprechen:
10minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
5. Im Prüfungsfach Chorleitung:
20minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
6. Im Prüfungsfach Gemeindesingen:
20minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
7. Im Prüfungsfach Kinderchorleitung:
30minütige Prüfung (20 Minuten Chorleitung; 10 Minuten Kolloquium),
8. Im Prüfungsfach Musiktheorie/Harmonielehre:
120minütige Klausur und 10minütige künstlerisch-praktische/ mündliche Prüfung,
9. Im Prüfungsfach Gehörbildung:
60minütige Klausur und 10minütige mündliche Prüfung,
10. Im Prüfungsfach Partiturspiel:
10minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
11. Im Prüfungsfach Generalbassspiel:
10minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
12. Im Prüfungsfach Musikgeschichte:
15minütige mündliche Prüfung,
13. Im Prüfungsfach Orgelkunde:
15minütige mündliche Prüfung,
14. Im Prüfungsfach Instrumentenkunde/Akustik:
15minütige mündliche Prüfung,
15. Im Prüfungsfach Liturgik:
15minütige mündliche Prüfung,
16. Im Prüfungsfach Hymnologie:
15minütige mündliche Prüfung,

17. Im Prüfungsfach Theologische Grundlagen
180minütige Klausur und 20minütige mündliche Prüfung.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Orgelliteraturspiel:
Zwei Choralbearbeitungen und ein c.-f.-freies Werk aus verschiedenen Stilepo-
chen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach). Vom-Blatt-Spiel.
2. Fachprüfung Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:
Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:
Improvisation von drei einfachen Intonationen. Spiel von Begleitsätzen zu ver-
schiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch), ggf. auch
nach dem Gesangbuch in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem
Manual und Pedal, mit c.-f.-Hervorhebung und Pedal.
Ohne Vorbereitungszeit:
Spiel von Begleitsätzen aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste von fünf-
zehn Kirchenliedern, Auswendigspielen aus einer vom Kandidaten vorgelegten
Liste von drei Kirchenliedern.
3. Fachprüfung Klavierspiel:
Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen
(Schwierigkeitsgrad: 3-stimmige Inventionen von J. S. Bach), Liedbegleitung
oder Instrumentalbegleitung.
4. Fachprüfung Singen und Sprechen:
Vortrag von mindestens zwei verschiedenartigen Liedern (ein Kirchenlied und
ein Kunstlied).
5. Fachprüfung Chorleitung:
Probenarbeit an einem vom Kandidaten selbständig vorbereiteten Chorsatz,
Vorbereitungszeit: 1 Woche.
6. Fachprüfung Gemeindesingen:
Singen mit einer Gemeindegruppe, Gruppenimprovisation. Musikalische und in-
haltliche Vermittlung unbekannter Lieder.
7. Fachprüfung Kinderchorleitung:
Probenarbeit mit einem Kinderchor
Nachweis von Kenntnissen über Literatur, Methoden, altersspezifische Stimm-
bildung.
8. Fachprüfung Musiktheorie/Harmonielehre:
 - 8.1. schriftlich:
drei der folgenden vier gestellten Aufgaben müssen gelöst werden:
Kantionalsatz zu einer gegebenen Melodie, Aussetzen eines Generalbasses,
Ausarbeiten einer Modulation, Analyse eines Bachchorals.
 - 8.2. künstlerisch-praktisch/mündlich:
Spielen einfacher Kadenzen und einfacher Modulationen im Ganzton- und
Quintbereich. Fragen zur Musiktheorie.
9. Fachprüfung Gehörbildung:
 - 9.1. schriftlich:
einstimmige und zweistimmige Melodiediktate, Rhythmusdiktat, Bestimmen von
Intervallen, Tonleitern, Akkorden.
 - 9.2. mündlich:
Bestimmen und Singen von Intervallen, Tonleitern, Akkorden, Erfassen von
Rhythmen, Blattsingen.

10. Fachprüfung Partiturspiel:
Spielen eines vorbereiteten vierstimmigen Kantionalsatzes und eines dreistimmigen polyphonen Chorsatzes (Vorbereitungszeit 14 Tage). Vom-Blatt-Spiel eines Kantionalsatzes.
11. Fachprüfung Generalbassspiel:
Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet und unvorbereitet.
12. Fachprüfung Musikgeschichte:
Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formen.
13. Fachprüfung Orgelkunde:
Werkprinzip und technischer Aufbau der Orgel. Grundbegriffe der Disposition und Registrierung sowie der Orgelpflege
14. Fachprüfung Instrumentenkunde/Akustik:
Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht. Grundlagen der Akustik.
15. Fachprüfung Liturgik:
Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres.
16. Fachprüfung Hymnologie:
Kenntnis aktueller Gesangbücher, seines Aufbaus sowie der wichtigsten Liedformen. Kenntnis weiterer Sammlungen von geistlichen Liedern. Überblick über die Geschichte des Liedgesangs und des Kirchenliedes.
17. Fachprüfung Theologische Grundlagen:
 - 17.1. schriftlich:
Erfassen und Erklären eines biblischen Textes. Herausarbeiten wichtiger theologischer Grundaussagen. Beziehungen zwischen biblischem und gegenwärtigem Weltbild.
 - 17.2. mündlich:
Grundkenntnisse von Aufbau und Inhalt der Bücher des Alten und Neuen Testaments. Kenntnis ihrer Geschichte, der in ihnen erscheinenden literarischen Formen und Gattungen und ihrer wichtigsten theologischen Aussagen und Auslegungsprinzipien. Überblick über die Bekenntnisschriften der alten und modernen Kirche. Grundfragen des Glaubens und des christlichen Handelns. Beziehung der biblischen Verkündigung zur Gegenwart, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Zentrale Begriffe der Dogmatik.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

- (1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Fachnoten besonders gewichtet:

Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung	dreifach;
und Chorleitung:	
Klavierspiel und Singen und Sprechen:	zweifach.

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 31 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt. Insbesondere soll er zeigen, dass er die Fähigkeit besitzt, im künstlerisch-praktischen Bereich Musikstücke in gestalterischer, technischer und in aufführungspraktischer Hinsicht angemessen und eigenständig zu interpretieren sowie im wissenschaftlichen Bereich die entsprechenden Methoden und Erkenntnisse sachgerecht anzuwenden; insgesamt soll dadurch der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat (die Nachweise zu c, d und f können auch schon im Grundstudium erbracht werden):

- a. Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme im Fach Chorsingen,
- b. Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme im Fach Musikgeschichte, davon einer in Form einer Seminararbeit und einer mit einem aufführungspraktischen Schwerpunkt,
- c. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an wahlobligatorischen Veranstaltungen aus mindestens zwei Bereichen im Umfang von 18 cp.,
- d. Nachweis über die Teilnahme an einem stimmphysiologischen Seminar,
- e. Nachweis über die Teilnahme an zwei 10-14tägigen Exkursionen,
- f. Nachweis über die Teilnahme an einer mehrtägigen Singefreizeit mit Kindern,
- g. Praktikumsnachweis und Bericht,
- h. Orgelspiel in einem öffentlichen Gottesdienst in Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses (Vorbereitungszeit: eine Woche).

Die Art der verlangten Leistung wird jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Der Kandidat hat eine Liste vorzulegen, die sein während des Hauptstudiums erarbeitetes Repertoire enthält. Diese Liste muss mindestens jeweils ein größeres Orgelstück aus den für das Fach wichtigen Epochen (Frühbarock, Barock, Frühromantik, Spätromantik, Moderne) und mindestens jeweils ein größeres Klavierstück aus vier unterschiedlichen Epochen enthalten. Die Liste muss mit der Meldung zur Prüfung einge-

reicht werden und vor der Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

§ 33 **Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 15 Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer sind:

1. Orgelliteraturspiel,
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
3. Klavierspiel,
4. Singen und Sprechen,
5. Chorleitung,
6. Orchesterleitung,
7. Musiktheorie/Tonsatz,
8. Gehörbildung,
9. Partiturspiel,
10. Generalbassspiel
11. Musikgeschichte,
12. Orgelkunde,
13. Liturgik,
14. Hymnologie,
15. Theologische Grundlagen.

Die Fachprüfungen Nr. 6 bis 15 (Orchesterleitung, Musiktheorie/Tonsatz, Gehörbildung, Partiturspiel, Generalbassspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde, Liturgik, Hymnologie, Theologische Grundlagen) können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Orgelliteraturspiel:
60minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
2. Im Prüfungsfach Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:
30minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
3. Im Prüfungsfach Klavierspiel:
40minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
4. Im Prüfungsfach Singen und Sprechen:
30minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
5. Im Prüfungsfach Chorleitung:
50minütige künstlerisch-praktische Prüfung
(40 Minuten Chorleitung; 10 Minuten Kolloquium),
6. Im Prüfungsfach Orchesterleitung:
Zweiteilige künstlerisch-praktische Prüfung:
15minütige Probe und eine mindestens 15minütige Aufführung,
7. Im Prüfungsfach Musiktheorie/Tonsatz:
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) und 300minütige Klausur,
8. Im Prüfungsfach Gehörbildung:
60minütige Klausur und 15minütige mündliche Prüfung,
9. Im Prüfungsfach Partiturspiel:

- 20minütige Prüfung künstlerisch-praktische Prüfung,
10. Im Prüfungsfach Generalbassspiel:
15minütige Prüfung künstlerisch-praktische Prüfung,
11. Im Prüfungsfach Musikgeschichte:
30minütige mündliche Prüfung,
12. Im Prüfungsfach Orgelkunde:
15minütige mündliche Prüfung,
13. Im Prüfungsfach Liturgik:
20minütige mündliche Prüfung,
14. Im Prüfungsfach Hymnologie:
15minütige mündliche Prüfung,
15. Im Prüfungsfach Theologische Grundlagen:
20minütige mündliche Prüfung.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Orgelliteraturspiel:
Vortrag von mindestens drei größeren Orgelwerken und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig erarbeiteten Werkes aus verschiedenen Epochen. Eines der Prüfungsstücke muss von J. S. Bach sein. Nachweis der Beherrschung von zehn Choralvorspielen, davon fünf aus dem „Orgelbüchlein“ von J. S. Bach. Vom-Blatt-Spiel.
2. Fachprüfung Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:
Mit einer Woche Vorbereitungszeit:
Spiel einer c.-f.-freien Improvisation als Vor- oder Nachspiel. Je eine improvisierte c.-f.-Bearbeitung (Choralvorspiel) sowie Begleitsätze mit hervorgehobenem c.f. und Pedal (S-, T-, B-c.f., weite Lage) in verschiedenen Formen zu verschiedenartigen Liedern.
Ohne Vorbereitungszeit:
Einleitung und Begleitung von Kirchenliedern (c.f. im Sopran, auch mit Hervorhebung), Transposition eines Liedes in eigenem Satz, eine thematische Modulation.
3. Fachprüfung Klavierspiel:
Vortrag von Klavierwerken und einer Liedbegleitung- oder Kammermusik aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen.
4. Fachprüfung Singen und Sprechen:
Vortrag von einem unbegleiteten und einem Generalbasslied, einem klavierbegleiteten Kunstlied, einem Rezitativ, einer Arie und einem Sprechtext.
5. Fachprüfung Chorleitung:
Probenarbeit an einem vom Kandidaten selbständig vorbereiteten Chorwerk (Vorbereitungszeit: 2 Wochen), Dirigieren eines dem Chor und dem Kandidaten bekannten Werkes. Kolloquium über proben- und dirigiertechnische sowie aufführungspraktische Fragen anhand vorgelegter Literatur.
6. Fachprüfung Orchesterleitung:
Dirigieren von Orchesterstücken verschiedener Besetzungen, auch unter Mitwirkung von Chor und Solisten; Rezitativdirigieren. Technische Grundkenntnisse der üblichen Instrumentalbesetzungen, Einrichtung einer Kantatenpartitur und der Instrumentalstimmen, Probentechnik. Die Prüfungsleistung wird in einer Proben- und einer Aufführungsphase erbracht (auch öffentlich).
Probe und Aufführung werden einzeln bewertet (Verhältnis 2 : 1)
7. Fachprüfung Musiktheorie/Tonsatz:

- 7.1. Hausarbeit:
Ausarbeitung einer Liedkantate oder mehrerer Sätze in verschiedener Besetzung für die kirchenmusikalische Praxis. Arrangement einer Vorlage.
- 7.2. Klausur:
Mehrere Aufgaben in unterschiedlichen polyphonen und homophonen Satztechniken, darunter mindestens eine c.-f.-gebundene Aufgabe.
8. Fachprüfung Gehörbildung:
 - 8.1 schriftlich:
Ein melodisch und rhythmisch schwieriges einstimmiges, ein zweistimmig-polyphones und ein vierstimmig-homophones Diktat.
 - 8.2. mündlich:
Hören und Bestimmen sowie Singen von Intervallen, Tonleitern, Akkorden und Akkordverbindungen sowie Rhythmen, Vom-Blatt-Singen.
9. Fachprüfung Partiturspiel:
Mit zwei Wochen Vorbereitungszeit:
Spiel aus einer Chor-/Orchesterpartitur. Spiel einer polyphonen Chorpartitur in moderner Notation. Transponieren einfacher Chorsätze.
Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit:
Spiel aus Klavierauszügen.
Ohne Vorbereitungszeit:
Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur.
10. Fachprüfung Generalbassspiel:
Mit zwei Wochen Vorbereitungszeit:
Stilistisch angemessenes Generalbassspiel (u.a. Rezitativ und Arie)
Ohne Vorbereitungszeit:
Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Generalbasses.
11. Fachprüfung Musikgeschichte:
Kenntnis der Hauptepochen der Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik, ihrer Formen und der jeweiligen Aufführungspraxis sowie wichtiger Werke.
12. Fachprüfung Orgelkunde:
Kenntnis unterschiedlicher Ladensysteme in ihrer historischen Bedeutung. Einordnung von Dispositionen und Registrieranweisungen in historische und regionale Stile. Kenntnis wichtiger Orgelbauer aus Geschichte und Gegenwart.
13. Fachprüfung Liturgik:
Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes, genaue Kenntnis der verschiedenen Gottesdienstformen in musikalischer Hinsicht, Kenntnis des Kirchenjahres.
14. Fachprüfung Hymnologie:
Kenntnis der wichtigsten Epochen des Kirchenliedes in ihrem geistesgeschichtlichen Kontext, seiner Typologie sowie der Kriterien der Liedanalyse. Kenntnis wichtiger Aspekte der Liedauswahl für Gottesdienst und Gemeindeaufbau.
15. Theologische Grundlagen:
Kenntnis verschiedener Gemeindemodelle und Kirchenstrukturen. Überblick über Fragen des Gemeindeaufbaus und Gemeindedienstes. Grundkenntnisse kirchlicher Verfassung und organisatorischer Struktur. Geschichte der Kirche. Kirche und Konfessionen in der Gegenwart, Oekumene. Die Kirchenmusik betreffende Verwaltungs- und Rechtsvorschriften.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 34 **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Diplomarbeit soll spätestens vor Beginn des Prüfungssemesters abgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.
- (5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 35

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sämtliche Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet haben.
- (4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 34 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Stellt nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss ebenfalls ein dritter Gutachter bestellt werden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 36

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich in höchstens zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 14 Abs. 6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 37

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Die Fachnoten in den Fächern Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung und Chorleitung werden dreifach, die Fachnoten in den Fächern Klavierspiel und Singen und Sprechen sowie die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Notendurchschnitt von 1,1.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 36) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 38 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des „Diplom-Kirchenmusikers“ beziehungsweise der „Diplom-Kirchenmusikerin“ verliehen.

§ 39 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 40 Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Kirchenmusik immatrikuliert wurden.

(2) Sofern diese Fachprüfungsordnung bei Immatrikulation des Studenten noch nicht in Kraft getreten war, findet sie ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Stu-

dent dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert sind, finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom und des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 30. Mai 2001 und vom 19. September 2001 sowie der Genehmigung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom

Greifswald, den 2. November 2001

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Robert Metelmann**

Veröffentlichungsvermerk: